

Haushaltssatzung der Stadt Penzlin für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung Penzlin vom 05.04.2022 Beschluss Nr. 17/2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	8.724.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	10.173.300 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.058.300 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	8.026.700 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	9.278.400 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-1.251.700 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.785.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.785.100 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite festgesetzt auf 2.598.506 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 321 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 379 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 42,704 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Deckungsgrundsätze

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden die nachfolgenden Ansätze für Aufwendungen/ Auszahlungen ausgenommen.
 - DK 0001 – Personal
 - DK 0002 – Afa
 - DK 0003 – ILV
 - DK 0202 – Wald
 - DK 1503 – Bauhof
 - DK 1504 – Gewerbesteuer
 - DK 1505 – FFW der Stadt Penzlin
 - DK 1512 – Wahlen
 - DK 1521 – Schullastenausgleich
 - DK 1524 – Wohnungswesen
 - DK 1525 – Museum
 - DK 1536 – Anteil Wohnsitzgemeinde Kita
 - DK 1540 – Heimat- u. Kulturpflege
 - DK 1541 – Burgfest
 - DK 1543 – Grundschule
 - DK 1542 – Regionalschule u. Turnhalle
 - DK 1554 – Gemeindestr.
 - DK 1599 – Wertberichtigung
 - DK 4547 - Archiv, Stadtbibliothek., Tourismus

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden sie gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik in Deckungskreisen zusammengefasst und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Soweit in den Stammdaten hinterlegt, berechtigten Mehreinnahmen zu Mehrausgaben in den jeweiligen Deckungskreisen.

3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies betrifft folgende Produktsachkonten:

- DK 0101 - Investitionen THH 1
- DK 0201 - Investitionen THH 2
- DK 1024 - Investitionen Wohnungswesen
- DK 1025 - Investitionen Museum
- DK 1040 - Investitionen Heimat-u. Kulturpflege
- DK 1041 - Investitionen Burgfest
- DK 1042 - Investitionen Regionalschule
- DK 1043 - Investitionen Grundschule
- DK 1064 - Investitionen Voßhaus
- DK 2003 - Investitionen Bauhof
- DK 2010 - Investitionen FFW der Stadt Penzlin
- DK 2054 - Investitionen Gemeindestraßen

4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden innerhalb eines Teilhaushaltes die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2% der laufenden Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.
2. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 % der laufenden Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Wertgrenze für unabweisbare Auszahlungen im Finanzhaushalt.
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000 € nicht übersteigen.

Nachrichtliche Angaben:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. | Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -683.688 EUR. |
| 2. | Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -2.598.506 EUR. |
| 3. | Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 33.373.906 EUR. |

Penzlin, den 06.07.2022





 Der Bürgermeister

Hinweis:

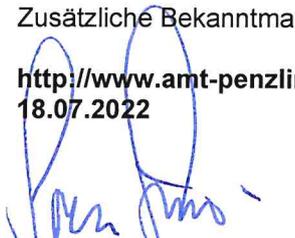
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 04.07.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 18.07.2022 bis zum 01.08.2022 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 öffentlich aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung in der Havelquelle am: 18.07.2022

Zusätzliche Bekanntmachung auf der Homepage:

[http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Stadt Penzlin/Ortsrecht](http://www.amt-penzliner-land.de/Amt-Penzliner-Land/Gemeinden/Stadt%20Penzlin/Ortsrecht) am 18.07.2022



Bürgermeister